

Titel der Drucksache:

**Folgeanfrage - Versammlungen vom
13.02.2026**

Drucksache

0699/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Antwort zur Drucksache 0391/26 wurde ausgeführt, dass für die Gegenversammlung am 13.02.2026 keine Anmeldung vorgelegen hat. Zugleich ergibt sich aus dem Sachverhalt die Frage, auf welcher Erkenntnisgrundlage diese Aussage beruht und über welche Informationswege entsprechende Feststellungen innerhalb der Verwaltung getroffen wurden. Für die kommunalpolitische Bewertung der Abläufe und der Schnittstellen zwischen Einsatzlage und Verwaltung ist es erforderlich zu wissen, welche Stellen in solchen Situationen Informationen entgegennehmen, dokumentieren und weiterleiten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche Informationen und Rückmeldungen stützte sich die Stadtverwaltung bei ihrer Aussage in der Antwort zur Drucksache 0391/26, dass für die Gegenversammlung keine Anmeldung vorlag, und gibt es hierzu einen Vermerk oder sonstigen Vorgang?
2. Hat die Stadtverwaltung zur Klärung dieses Sachverhalts bei der Polizei oder der Einsatzleitung nachgefragt, ob vor Ort eine spontane Anzeige oder Anmeldung der Gegenversammlung aufgenommen wurde, und falls ja, mit welchem Ergebnis, beziehungsweise falls nein, warum nicht und welche Stelle wäre hierfür zuständig gewesen?
3. Welche Stelle nimmt in Erfurt eine spontane Anzeige/Anmeldung einer Versammlung vor Ort üblicherweise entgegen und wie gelangt diese Information anschließend zur Versammlungsbehörde?

Anlagenverzeichnis

19.03.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

